

### 3. Teil Verkaufs- und Lieferbedingungen

#### I. Lieferung; Versendung

1. Die Auslieferung bzw. Abnahme der Ware erfolgt in unserem Lager, wenn nichts anderes vereinbart ist oder an dem im schriftlichen Vertrag vereinbarten Standort.
2. Die Transportkosten bzw. Versandkosten sind vom Kunden zu tragen, sie schließen die Kosten einer von uns gegebenenfalls abgeschlossenen Transportversicherung, Zölle, Steuern, Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben ein. Mattson Containers bestimmt den Transporteur und die Art der Versendung, wenn nichts anderes vereinbart ist. Mattson Containers haftet nicht für die Auswahl und Überwachung des Transporteurs und übernimmt keine Haftung für billigste und schnellste Beförderung.
3. Stellt der Kunde das Transportmittel, so ist er für die pünktliche Bereitstellung verantwortlich. Etwaige Verspätungen sind Mattson Containers rechtzeitig mitzuteilen. Daraus entstehende Kosten trägt der Kunde.
4. Wenn der Kunde Unternehmer ist, ist Mattson Containers zu angemessenen Teillieferungen berechtigt, wenn es egal aus welchen Gründen geboten ist.
5. Die Lieferverpflichtung steht stets unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung.
6. Mattson Containers ist berechtigt vom Vertrag, zurückzutreten, wenn die Erbringung der vereinbarten Leistung bzw. Lieferung des Gegenstandes unmöglich ist und Mattson Containers dies nicht zu vertreten hat.
7. Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder auf Grund von unvorhergesehenen und nicht von Mattson Containers zu vertretenden Ereignissen, wie etwa auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, nachträglicher Wegfall von Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten sowie das Eigenbelieferungsvorbehalt entbinden Mattson Containers für die Dauer und den Umfang ihrer Einwirkungen von der Verpflichtung, etwa vereinbarte Liefer- und Abladezeiten einzuhalten. Sie berechtigen Mattson Containers auch zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Kunden deshalb Schadensersatz oder sonstige Ansprüche zustehen.
8. Im Falle eines Abnahmeverzuges seitens des Kunden, egal aus welchem Grund, kann Mattson Containers Ersatz des durch den Annahmeverzug entstandenen Schadens verlangen. Solche Positionen sind zum Beispiel die typischen Lager- und Transportkosten.

Im Falle der Nichterfüllung der Annahmepflicht seitens des Kunden, kann Mattson Containers Schadensersatz verlangen.

#### II. Gewährleistung und Haftung

1. Bei Mängeln der gelieferten Ware stehen den Vertragsparteien die gesetzlichen Rechte zu, unter Berücksichtigung ob der Kunde Verbraucher oder Unternehmer ist.
  2. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Ware sind ausgeschlossen, wenn er Mattson Containers den Mangel, wenn der Kunde Verbraucher ist, nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware schriftlich anzeigt.
  3. Mängelansprüche bei Kaufmännern müssen unverzüglich gemäß §§ 377, 381 HGB, nach Ablieferung der Ware schriftlich angezeigt werden. Ebenso sind bei Kaufmännern Mängelansprüche für gebrauchte Gegenstände ausgeschlossen, außer wenn diese offensichtlich sind und nach obiger Regelung unverzüglich angezeigt werden. Mattson Containers ist berechtigt, die Nacherfüllung selbst zu wählen, wenn der Kunde Unternehmer ist. Der Unternehmer hat dementsprechend kein Wahlrecht.
  4. Die Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
  5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Haftung der Mattson Containers wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche wegen arglistig verschwiegener Mängel, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
  6. Der Kunde hat kein Recht, Mängel selbst zu beseitigen.
  7. Die Mängelansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit der Kunde kein Unternehmer ist. Bei Unternehmern verjähren die Mängelansprüche in einem Jahr ab Abnahme.
- #### III. Eigentumsvorbehalt
1. Mattson Containers behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für diese Ware vor.
  2. Bei Zugriffen Dritter – insbesondere durch Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum von Mattson Containers

hinweisen und Mattson Containers unverzüglich benachrichtigen, damit sie ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Mattson Containers berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen, sofern Mattson Containers vom Vertrag zurückgetreten ist.